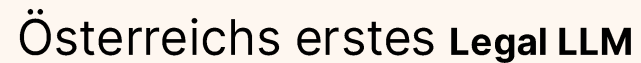




CODARA

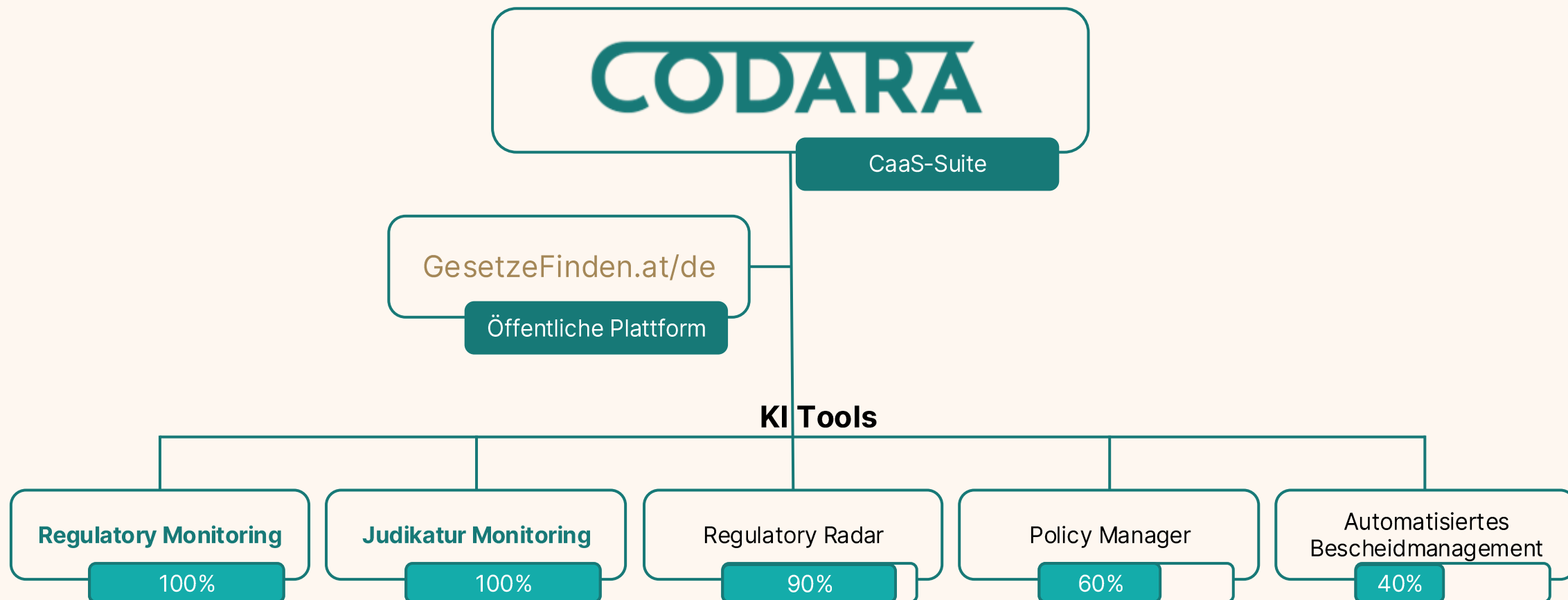
Legal Compliance
per Mausclick



Bernhard
Landrichter
Co-Founder



Use Cases – Legal Compliance





Regulatory Monitoring

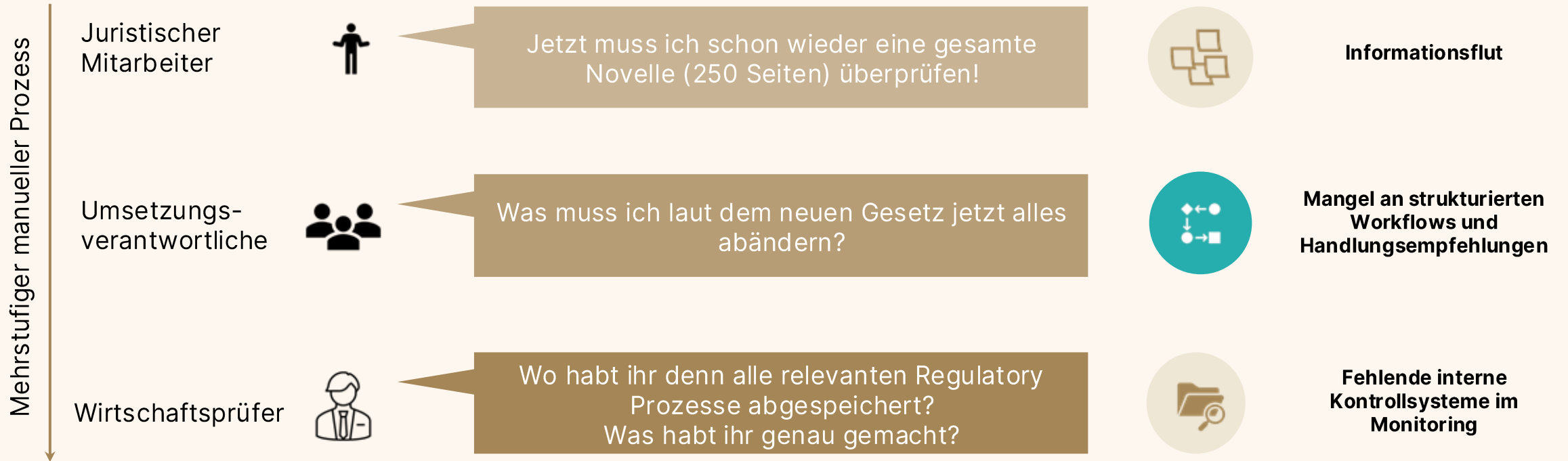
Automatisiertes Rechtsregister

Das Problem

Regulatory Monitoring

Beispiel: Bundesarbeitsstätten-VO ändert sich

Status-Quo



Die Lösung

Regulatory Monitoring

Beispiel: Arbeitsstätten-VO ändert sich

Zukunft

Automatisierter Regulatory Prozess

Juristischer
Mitarbeiter



Hier ist eine Zusammenfassung der relevantesten Änderungen der Bundesarbeitsstätten-VO für dein Unternehmen!



- ✓ Echtzeit-Monitoring
- ✓ Compliance-Reports

Umsetzungs-
verantwortliche



In der Novelle steht klar, dass die Fluchtwege neuerdings mit mindestens 30 Lumen ausgeleuchtet werden müssen!
Handlungsempfehlung: Tausche deine Lampen falls nötig!



- ✓ Compliance Analytics
- ✓ KI-basierte Handlungsempfehlungen

Wirtschaftsprüfer



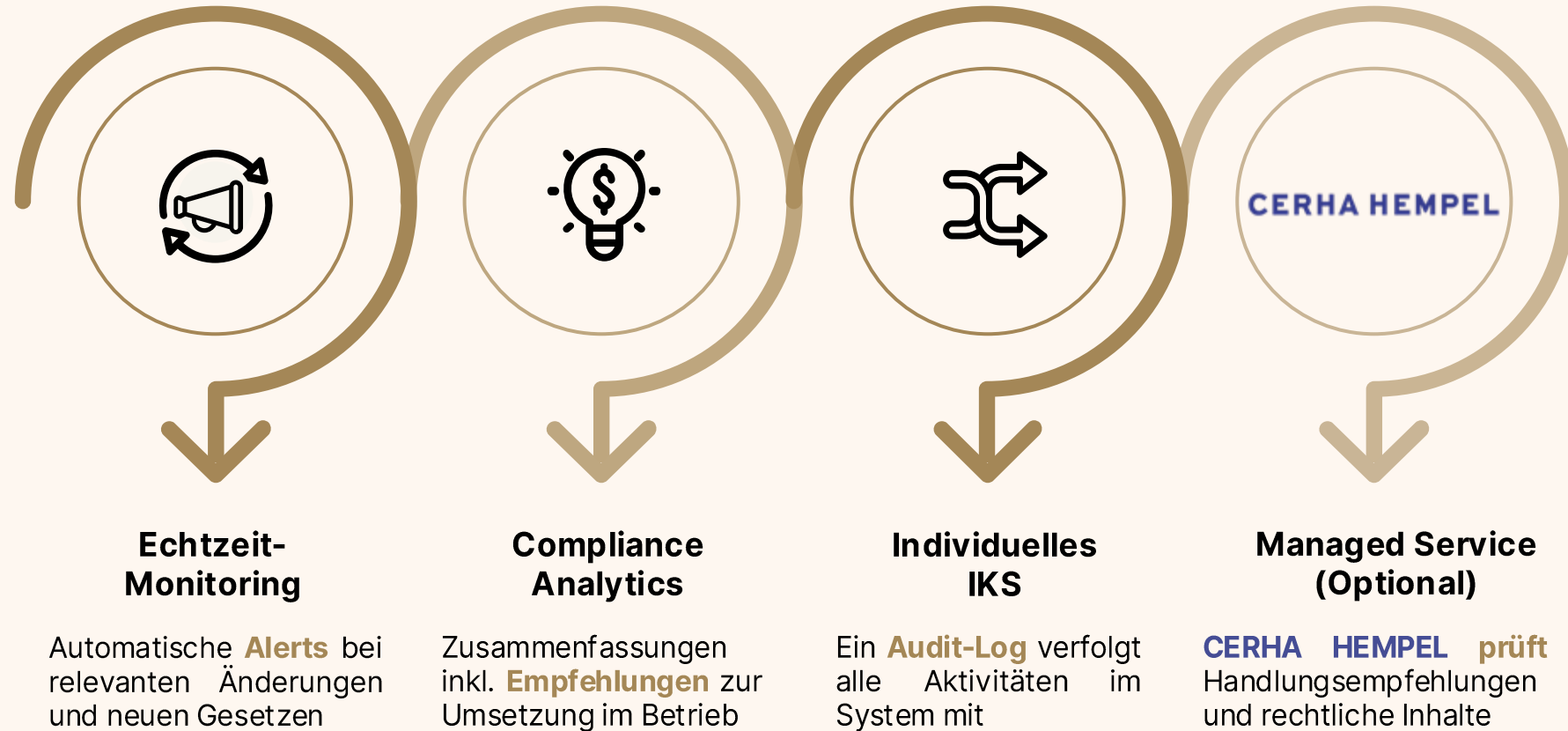
Hier sind alle Stellungnahmen, Handlungen, sowie gemeldete Umsetzungen des Unternehmens anhand der 70 Gesetze, die sich dieses Jahr geändert haben



- ✓ Dashboard
- ✓ Workflow Management
- ✓ Audit Log für IKS

Die Lösung

Regulatory Monitoring



Die Lösung

Regulatory Monitoring

Übersicht: Reports vergangener Perioden



Rechtsgebiete Reports nach Abteilungen

Zugriffsberechtigte



Die Lösung

Regulatory Monitoring

Automatisierte Empfehlungen neuer
(potenziell) relevanter Gesetze

Alerts 9

 Empfehlung: Neue Norm

Oö. Informationstechnologien-Einsatz-Gesetz

Das Oö. Informationstechnologien-Einsatz-Gesetz (Oö. ITEG) ist ein oberösterreichisches Landesgesetz, das den Einsatz moderner...

[Mehr Lesen](#)

Rechtsabteilung >

Finanzen >

 Empfehlung: Neue Norm

Anpassungsfaktor in ruhe- und versorgungsrechtlichen
Angelegenheiten für das Jahr 2025 

Audit Log

Audit Log für Aktivitäts-
Tracking & Nachverfolgung

E-Mail

Report "UK Juli 2025" gesendet an test-account@gesetzfinden.at
14. August 2025

E-Mail

Report "UK Juli 2025" gesendet an christian@gesetzfinden.at
14. August 2025

E-Mail

Report "Rechtsabteilung Juli 2025" gesendet an christian@gesetzfinden.at
14. August 2025

E-Mail

Report "Personal Juli 2025" gesendet an niklas@gesetzfinden.at
14. August 2025

E-Mail

Die jüngsten Änderungen im Energierecht haben wesentliche Auswirkungen auf die Infinite Energy GmbH. Besonders relevant ist die Novellierung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, die das "Solar Offensive"-Programm des Unternehmens strategisch begünstigt. Durch die Erweiterung der Zuschlagsfähigkeit für Investitionsförderungen auf Komponenten aus der Schweiz eröffnen sich neue Beschaffungsoptionen für die geplante Verdreifachung der PV-Kapazitäten. Gleichzeitig erfordern die angepassten Gas-Systemnutzungsentgelte eine Neuberechnung der Betriebskosten der KWK-Anlagen und eine Überprüfung der Preiskalkulation für Energiedienstleistungen. Diese Änderungen bieten Chancen zur Optimierung der Lieferketten und zur strategischen Neuausrichtung bei PV-Projekten.

Erweiterung der Zuschlagsfähigkeit für PV-Komponenten aus der Schweiz

Gemäß § 6a Abs. 4 EAG gilt der Zuschlag von bis zu 20% auf Investitionszuschüsse für PV-Anlagen und Stromspeicher nun auch für Komponenten mit Schweizer Wertschöpfung. Dies ermöglicht eine wirtschaftlichere Umsetzung des "Solar Offensive"-Programms durch Erweiterung des Lieferantenkreises und sollte umgehend in die Beschaffungsstrategie integriert werden. Besonders für die geplanten 12 neuen PV-Großanlagen sind signifikante Kosteneinsparungen möglich.

Neukalkulation der KWK-Anlagen-Betriebskosten erforderlich

Die geänderten Ein- und Ausspeisepunktentgelte gemäß §§ 3 und 4 der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung wirken sich direkt auf die Wirtschaftlichkeit der beiden KWK-Anlagen (85 MW) aus. Eine präzise Neuberechnung der Betriebskosten ist bis Oktober 2025 durchzuführen, um die Budgetplanung 2026 entsprechend anzupassen und die Rentabilität dieser Brückentechnologie auf dem Weg zur vollständigen Dekarbonisierung zu sichern.

Anpassung der "Energy as a Service"-Preismodelle

Die Erhöhung der Entgelte für Ablesungen, Mahnungen und Datenbereitstellung gemäß § 18 der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung erfordert eine Überprüfung der Preiskalkulation für die 22 laufenden "Energy as a Service"-Projekte. Die Energy Solutions-Abteilung sollte bestehende Verträge auf Anpassungsklauseln überprüfen und die Preismodelle für neue Projekte entsprechend gestalten.

Executive Summary:
Kurzbericht & Empfehlungen
als komprimierte Übersicht

- BGBl. I Nr. 18/2025
Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz
- BGBl. I Nr. 21/2025
Tierschutzgesetz
- BGBl. II Nr. 102/2025
Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Relevanz der
Änderung

Detailansicht der Änderungen

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz



 3 Paragraphen aktualisiert

Die aktuelle Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) vom 23. Mai 2025 bringt eine wichtige Erweiterung für Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien. Die wesentliche inhaltliche Änderung betrifft § 6a Abs. 4, wonach der Zuschlag auf Investitionszuschüsse von bis zu 20% für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher nun nicht mehr nur für Komponenten mit europäischer (EWR) Wertschöpfung gilt, sondern auch für Komponenten aus der Schweiz. Diese Änderung eröffnet für Infinite Energy neue Beschaffungsoptionen und potenzielle Kostenvorteile bei der Umsetzung des ambitionierten "Solar Offensive"-Programms, das eine Verdreifachung der PV-Kapazitäten bis 2028 vorsieht. Durch die Erweiterung des Lieferantenkreises können möglicherweise qualitativ hochwertige Schweizer Komponenten in die Beschaffungsstrategie integriert werden, was sowohl technologische als auch wirtschaftliche Vorteile bei der Realisierung der geplanten PV-Großanlagen und Speicherprojekte mit sich bringen könnte.

← Kurzbeschreibung der Änderungen

Mögliche Handlungsfelder

- § 6a Abs. 4: Überprüfen der Lieferkette für PV-Komponenten und Stromspeicher
Die Energieabteilung sollte eine umfassende Analyse der aktuellen Lieferkette durchführen und potenzielle Schweizer Hersteller von PV-Modulen, Wechselrichtern und Speichertechnologien identifizieren, die für künftige Projekte in Frage kommen könnten.
- § 6a Abs. 4: Anpassen der Beschaffungsstrategie für das "Solar Offensive"-Programm
Die Beschaffungsstrategie für das laufende "Solar Offensive"-Programm sollte überarbeitet werden, um die erweiterten Fördermöglichkeiten für Komponenten aus der Schweiz zu berücksichtigen und die Wirtschaftlichkeit der geplanten Verdreifachung der PV-Kapazitäten bis 2028 zu optimieren.
- § 6a Abs. 4: Überprüfen laufender Förderanträge für PV- und Speicherprojekte
Für bereits eingereichte, aber noch nicht bewilligte Förderanträge sollte geprüft werden, ob eine Anpassung hinsichtlich der Herkunft der Komponenten möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, um von den erweiterten Zuschlagsmöglichkeiten zu profitieren.
- § 6a Abs. 4: Evaluieren strategischer Partnerschaften mit Schweizer Herstellern
Die Energieabteilung sollte potenzielle strategische Partnerschaften mit Schweizer Herstellern von PV-Komponenten und Speichertechnologien prüfen, um langfristige Lieferbeziehungen aufzubauen und möglicherweise Skaleneffekte für die geplanten 12 neuen PV-Großanlagen zu erzielen.

← Handlungsempfehlungen für das Unternehmen/ einzelne Abteilungen



Judikatur Monitoring

Automatisierte Urteils-Zusammenfassungen

Prozess-Definition

Judikatur Monitoring

1

Wir finden **alle** Entscheidungen!

2

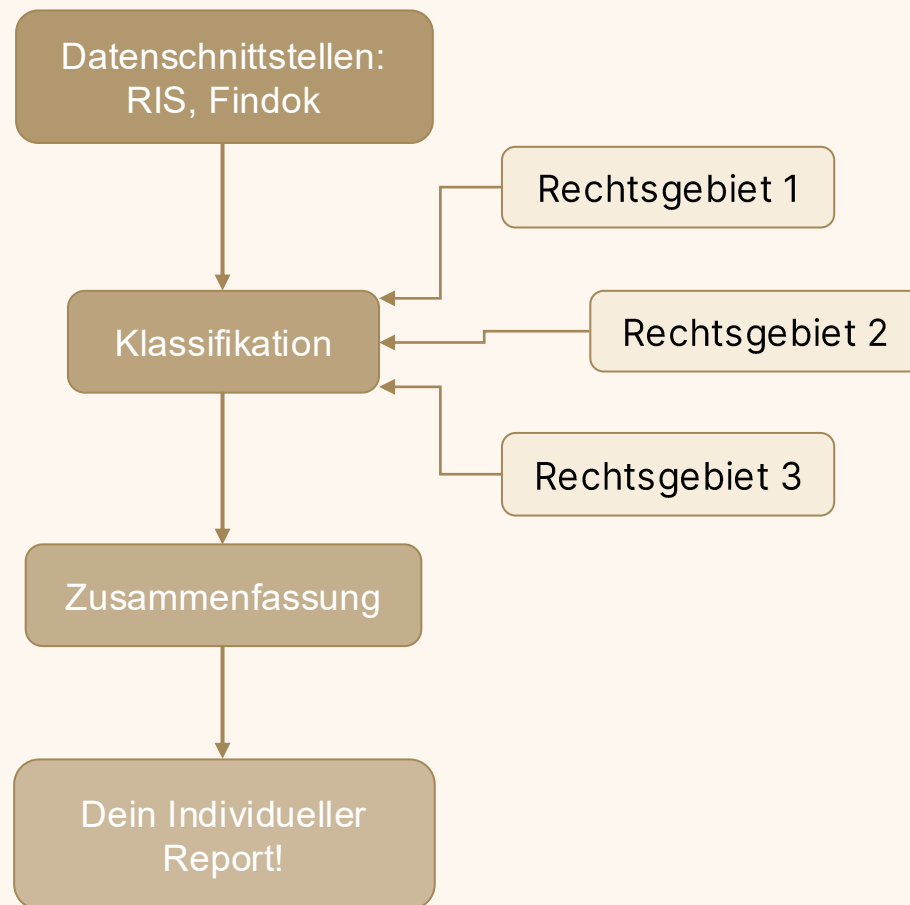
Wir suchen automatisiert alle **relevanten** Entscheidungen!

3

Wir **fassen** alle Entscheidungen mit KI **zusammen**!

4

Wir liefern in einem **Report** alle relevanten Entscheidungen!



GesetzeFinden.at



AmigaAI Monitoring

01.04.2024–07.04.2024 | 3 Entscheidungen | 1042 gescannt

Gewährleistungsrecht | Mangel · Verbesserung · Austausch · Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) · sekundäre Gewährleistungsbefehle

3 OGH

Entscheidungen & Rechtssätze

- 3Ob170/23f** Unzulässige Abschalteinrichtung in Wohnmobil: Haftung des Fahrzeug- und Motorenherstellers 28.02.2024
- RS0018760** Anwendung des Rechts zur Leistungsverweigerung bei mangelhafter und mangelfreier Möbelleverung 25.01.2024
- RS0134498** Anspruch auf Schadenersatz wegen unzulässiger Abschalteinrichtung in einem KFZ 21.02.2024

OGH (3)

3Ob170/23f — OGH am 28.02.2024

Unzulässige Abschalteinrichtung in Wohnmobil: Haftung des Fahrzeug- und Motorenherstellers

Mangel Gewährleistungsbefehl

Sachverhalt: Der Kläger erwarb ein Wohnmobil, dessen Basisfahrzeug von der

Die Lösung

Judikatur Monitoring

Dashboard

Es können bis zu 5 Rechtsgebiete pro Nutzer:In gewählt werden

AmigaAI Monitoring ⓘ 3/5 angelegt · Testphase endet in 2 Tagen + Report anlegen

Arbeitsrecht
 🔔 Wöchentlich ⚙️ OGH · VfGH · VwGH · BVwG
 Arbeitsvertrag Ausländer Arbeitszeit Kurzarbeit Entgelt
 + 25 mehr

Datenschutzrecht
 🔔 Wöchentlich ⚙️ OGH · VfGH · VwGH · Dsb · BVwG
 Datenschutzbeauftragter Auskunftsanspruch Datenübermittlung
 Einwilligung Profiling + 13 mehr

Mietrecht
 🔔 Wöchentlich ⚙️ OGH · VfGH · BG · LG · AUSL
 Geschäftsraum: Gebrauchsbeeinträchtigung
 Geschäftsraum: Mietzinsminderung Prozent

Filtermöglichkeiten:
 - Stichworte
 - Ausschluss-Stichworte
 - Gerichte

Die Lösung

Judikatur Monitoring

Arbeitsrecht

Wöchentlich VfGH · OGH · BVwG

Arbeitsvertrag Arbeitszeit Kurzarbeit +

Übersicht der gewählten Spezifikationen



Bei Bedarf Stichwörter und Gerichte anpassen

KW 33

11.08 –
17.08.2025

OGH 1

OGH 1

Link zum Volltext der Entscheidung

[RS0135475](#)

Rechtssatz: Ersatzanspruch des Dienstgebers bei Verdienstentgang durch Drittschaden — 12. August 2025

Arbeitsvertrag

Sachverhalt: Ein Dienstnehmer erleidet durch das Verschulden eines Dritten einen Verdienstentgang. Der Dienstgeber zahlt dem Dienstnehmer gemäß arbeitsrechtlichen Regelungen das Entgelt trotz Dienstunfähigkeit weiter. In einem Fall, in dem ein beschränkter Deckungsfonds aufgrund eines Mitverschuldens besteht, stellt sich die Frage, ob der Dienstgeber oder der Dienstnehmer vorrangig Anspruch auf Ersatz hat. Der Dienstgeber hat in diesem Fall Vorrang, da er das Entgelt fortgezahlt hat und somit einen direkten finanziellen Verlust erlitten hat, während der Dienstnehmer durch die Fortzahlung des Entgelts keinen unmittelbaren Schaden erleidet.

Spruch: Der Ersatzanspruch des Dienstgebers hat Vorrang vor dem des Dienstnehmers, wenn der Dienstgeber das Entgelt trotz Dienstunfähigkeit fortzahlt und ein beschränkter Deckungsfonds wegen Mitverschuldens besteht.

Rechtliche Beurteilung:

Der Oberste Gerichtshof bestätigt in seiner Entscheidung den Vorrang des Lohnfort-

Judikatur Monitoring

Rechtsgebiet

Arbeitsrecht

Filter (optional)

Verfeinere die Ergebnisse noch weiter, indem du zusätzlich zu deinem Rechtsgebiet Filter setzt.

Stichwörter

Arbeitsvertrag

Arbeitszeit

Kurzarbeit

+ Hinzufügen...

Gerichte

VfGH

OGH

BVwG

+ Hinzufügen...

Ausschluss Stichwörter

+ Hinzufügen...

Die Lösung

Judikatur Monitoring – anlassbezogene Summaries

⚡ AmigaAI Summary

← Volltext einer Entscheidung auf Knopfdruck zusammenfassen

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 27. Juni 2024 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Oshidari, Dr. Brenner, Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Sadoghi in Gegenwart des Schriftführers Edermaier Edermayr, LL.M. (WU), in der Strafsache gegen * L* wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 1 Z 1, 130 Abs 1 und 2 erster und zweiter Fall, 15 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg als Schöffengericht vom 23. Februar 2024, GZ 314 Hv 7/24f 56.5, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

In teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Verfallsausspruch aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Korneuburg verwiesen.



Verurteilung wegen gewerbsmäßigen schweren Diebstahls durch Einbruch im Rahmen einer kriminellen Vereinigung

gewerbsmäßiger Diebstahl Einbruch kriminelle Vereinigung Nichtigkeitsbeschwerde
Verfallserkenntnis

Sachverhalt: Der Angeklagte L wurde des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Diebstahls durch Einbruch im Rahmen einer kriminellen Vereinigung nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 1 Z 1, 130 Abs 2 erster und zweiter Fall (iVm Abs 1 erster und zweiter Fall), 15 StGB schuldig gesprochen. Zwischen dem 23. Mai 2023 und dem 30. August 2023 hat er in H und anderen Orten in Zusammenarbeit mit namentlich genannten Mitgliedern einer kriminellen Vereinigung und gewerbsmäßig, durch Einbruch in Firmengebäude, fremde bewegliche Sachen im Wert von über 5.000 Euro, darunter Bargeld, Kaffeemaschinen, Werkzeug, Installationsmaterial und Fahrzeuge, entwendet oder zu entwenden versucht. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten stützte sich auf § 281 Abs 1 Z 5, 9 lit a, 10 und 11 StPO. Der Oberste Gerichtshof befand, dass die Ableitung der subjektiven Tatseite aus den objektiven Tatumständen und der persönlichen Eindruck des Gerichts vom Angeklagten nicht zu beanstanden sei. Die Annahme der Gewerbsmäßigkeit wurde durch die Einkommens- und Vermögenssituation des Angeklagten, seine Vorstrafen, die wiederholten Einbruchsdiebstähle, den hohen Wert des Diebesguts und die professionelle Tatausführung gestützt. Die Feststellungen zur gewerbsmäßigen Begehung und zur Tatbegehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung wurden als ausreichend erachtet. Allerdings wurde das Verfallserkenntnis als nichtig befunden, da das Urteil keine ausreichenden Feststellungen darüber enthielt, welcher Betrag dem Angeklagten tatsächlich zugekommen ist. Daher wurde das Urteil im Verfallsausspruch aufgehoben und zur neuen Verhandlung an das Landesgericht

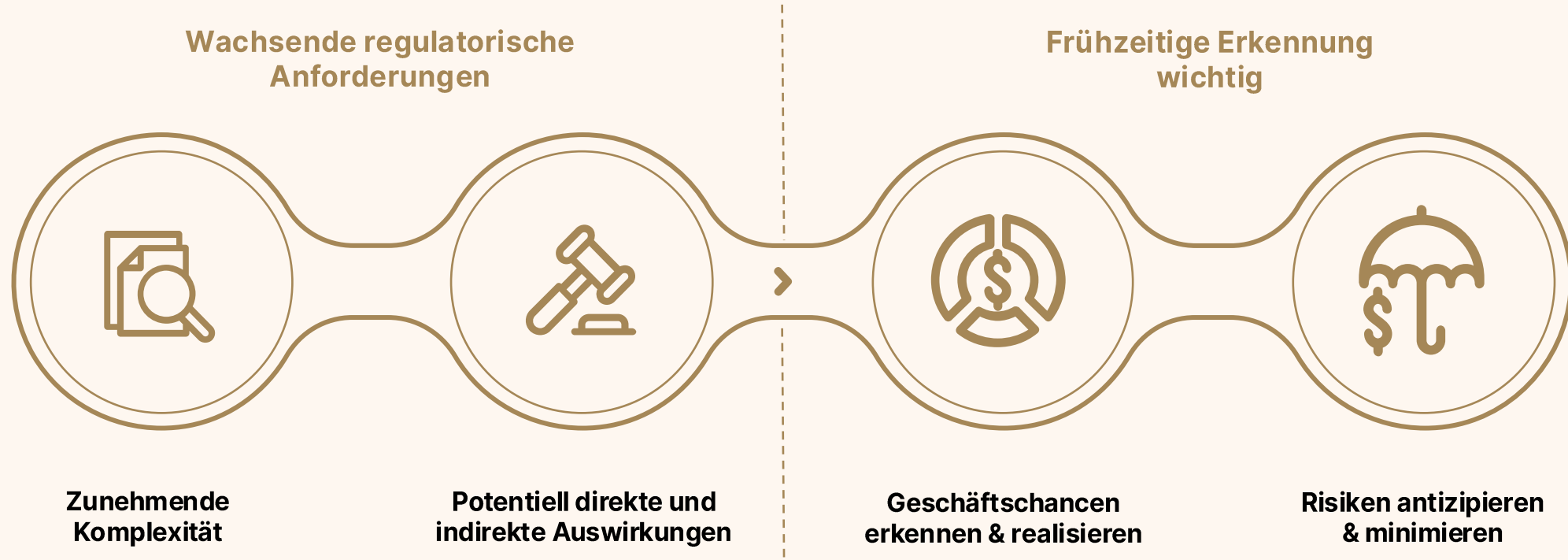


Regulatory Radar

Überwachung von Gesetzesentwürfen

Das Problem

Regulatory Radar



Ein Tool zur automatisierten **Überwachung** und **Analyse** von **Gesetzesentwürfen** hilft Unternehmen, Rechtskonformität und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.çç

Die Herausforderung

Regulatory Radar



Die Lösung

Regulatory Radar



Die Umsetzung

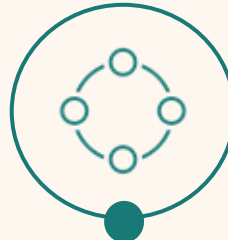
Regulatory Radar



1

Intelligentes Analyse-Tool

für automatische Identifikation
und Relevanzeinschätzung



2

Intelligentes Vergleichs-Tool

um Änderungen zwischen
Entwurfsstadien anzuzeigen



3

Q&A Funktion (Chatbot)

um interaktiv mit den
Entwürfen zu arbeiten

Die Umsetzung

Regulatory Radar

Gesetzesentwurf



Radars (Gesetzesentwürfe)



← Zurück

Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2024 – NISG 2024; Telekommunikationsgesetz, Gesundheitstelematikgesetz, Änderung

Ministerialentwurf, eingelangt am 03.04.2024, eingebracht von XXX

Parlament.gv.at

Übersicht

Öffentliche Stellungnahmen (3)

Benachrichtigungen

Offene
Benachrichtigungen

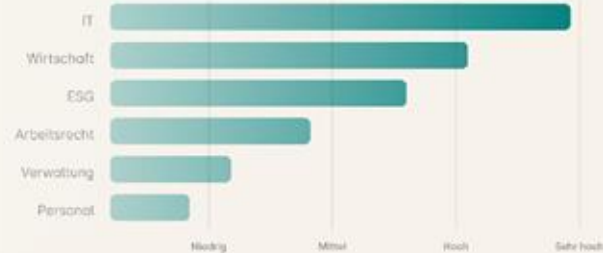
Die NIS-2-Richtlinie ist eine EU-Richtlinie, die darauf abzielt, die Cyberresilienz in der Union zu stärken. Sie soll die Widerstandsfähigkeit und Reaktion auf Sicherheitsvorfälle im öffentlichen und privaten Sektor in der EU verbessern. Die Richtlinie ist am 16. Januar 2023 in Kraft getreten und muss bis zum 17. Oktober 2024 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Die NIS-2-Richtlinie legt Anforderungen an wesentliche und wichtige Einrichtungen fest, um die Cybersicherheit zu gewährleisten. Sie zielt darauf ab, EU-weit ein einheitliches Niveau der Netzwerk- und Informationssicherheit zu etablieren und schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Aufrechterhaltung der Cybersicherheit in 18 kritischen Sektoren.

Kurzbeschreibung

Impact-Analyse

Sehr hoch 92%



Auswirkung auf
betroffene Abteilungen

Verfahrensverlauf

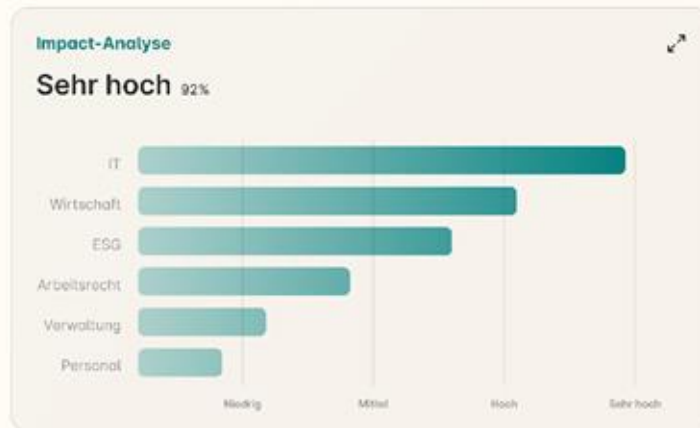
Einbringung Nationalrat Aktueller Status



Datum	Stand des parlamentarischen Verfahrens
13.06.2024	Einbringung im Nationalrat
13.06.2024	Übermittlung an das Bundesministerium für Inneres
13.06.2024	Vorgeschien für den Ausschuss für innere Angelegenheiten
13.06.2024	268. Sitzung des Nationalrates: Mitteilung der Einbringung

Die Umsetzung

Regulatory Radar



Verfahrensverlauf

Einbringung Nationalrat Aktueller Status

Datum	Stand des parlamentarischen Verfahrens
13.06.2024	Einbringung im Nationalrat
13.06.2024	Übermittlung an das Bundesministerium für Inneres
13.06.2024	Vorgesehen für den Ausschuss für innere Angelegenheiten
13.06.2024	268. Sitzung des Nationalrates: Mitteilung der Einbringung

Aktueller Status

Stellungnahmen

Empfohlen

Der Gesetzesentwurf könnte erhebliche Auswirkungen auf die Infinite Energy GmbH haben, vor allem in den Geschäftsfeldern Wirtschaft, ESG und IT. Im Interesse der Infinite Energy GmbH könnten folgende Schwerpunkte für eine Stellungnahme interessant sein:

- **Compliance-Belastung:** Zusätzliche Compliance-Abteilungen neben bestehenden Regulierungsanforderungen
- **Unverhältnismäßige Belastung für KMU:** Hohe Implementierungskosten für Cybersecurity-Maßnahmen treffen kleinere Energieversorger überproportional
- **Unrealistische Fristen:** 21 Monate Umsetzungszeit zu kurz für komplexe Energiesysteme

[Stellungnahme entwerfen](#)

Frist bis 21.04.2024

Noch keine Stellungnahme bekannt.

Übersicht aller Stellungnahmen

Zum Drafting-Tool

Vielen Dank!

Ihr Ansprechpartner:



Christian Kandl, CTO
christian.kaindl@codara.com
+43 664 5217722

